

Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Groitzsch vom 08.11.2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.10.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2007 und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004] in Verbindung mit den §§ 2, 6, 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 hat der Stadtrat der Stadt Groitzsch am 08.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Groitzsch (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

- (2) Sonstiges Wasser ist insbesondere Wasser aus Hausdrainagen und vergleichbaren Anlagen und das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11 der Abwassersatzung der Stadt Groitzsch in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (6) Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser, insbesondere Ausfaulgruben nach DIN 4261, Teil 1 und vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich. Grundstückskläranlagen zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nach Abs. 3.
- (7) Die Straßeneinläufe sowie deren Zuführungsleitungen zur öffentlichen Kanalisation sind keine öffentlichen Abwasseranlagen. Grundstücke, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

2. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 3

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben und von Kleinkläranlagen sowie für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser bzw. Wasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet oder gebracht wird.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (4) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Abwassersatzung-AbwS bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 6

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 14 Abs. 2) gilt im Sinne von § 5 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es gebraucht und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 Abwassersatzung-AbwS, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende, Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Soweit die Wassermenge nicht gemessen wurde oder das Messgerät offensichtlich falsch anzeigt oder die zulässige Verkehrsfreigrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gemeinde zur Schätzung der Abwassermenge nach folgenden Maßgaben berechtigt:
1. unter Verwendung des Durchschnittsverbrauches des letzten fehlerfreien Ablesezeitraumes oder
 2. unter Verwendung des im Abrechnungsjahr ermittelten Durchschnittsverbrauches pro Einwohner
- (4) Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, die Abwassermenge nach dem Schätzverfahren von Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 zu schätzen, sofern diese auf andere Weise nicht ermittelt oder nachgewiesen werden kann.

§ 7

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 6 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

- (2) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch besondere (private) Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen. Ein Installationsunternehmen, das in einem Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, legt die Zählereinbauorte fest, liefert, installiert und verplombt die Wasserzähler und liest sie bei Bedarf (nur bei technischer Notwendigkeit) ab. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Gebührenpflichtige hat alle die im Zusammenhang mit der Messung der Wassermengen anfallenden Kosten (Anschaffung, Einbau, Eichung, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung, Entfernung der Wasserzähler u. ä.) zu tragen. Alle in diesem Zusammenhang darüber hinaus (evtl.) notwendigen anderen Handlungen sind vom Gebührenpflichtigen vorzunehmen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasserzähler monatlich auf Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei Unregelmäßigkeiten die Gemeinde zu benachrichtigen.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 Abwassersatzung-AbwS, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 6 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (5) Anträge auf Absetzung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Ablesung der Wasserzähler zum Nachweis nicht eingeleiteter Wassermengen hat jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr durch den Gebührenpflichtigen selbst zu erfolgen. Die

Wasserschahler konnen auf Anordnung der Gemeinde auch durch einen Beauftragten abgelesen werden.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 8

Gebuhrenmastab fur die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebuhr fur die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die offentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstuck anfallt und in die offentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Mastab fur die Abwassergebuhr fur die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstucksflache. Versiegelte Grundstucksflachen sind:
 1. die gesamten Grundflachen von Gebauden oder baulichen Anlagen einschlielich der Dachuberstande,
 2. die Flachen der uberdachten Terrassen, Freisitze o. a.,
 3. die Flachen, die mit einem wasserundurchlassigen oder teilweise wasserundurchlassigen Belag oder einer uberdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmaig entwasserten Flachen,
- (3) Die zu veranlagende Flache eines Grundstucks wird als Summe der tatsachlich bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstucksflachen ermittelt. Berucksichtigt werden nur solche Flachen, von denen das Niederschlagswasser in die offentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (4) Die zu veranlagende Flache wird bei vorhandenen baulichen Anlagen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, die gema Arbeitsblatt A 138 und A 117 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) hergestellt wurden und ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³/100 m² versiegelter Flache haben, welche am Speicher bzw. an der Versickerungsanlage angeschlossen ist und einer ganzjahrigen Nutzung unterliegt, folgendermaen reduziert:
 1. Bei Versickerungsanlagen nach ATV-Arbeitsblatt A 138 betragt die Abzugsflache 45 m²/m³ Speichervolumen.
 2. Bei Niederschlagswasserspeichern nach ATV Arbeitsblatt A 117 betragt die Abzugsflache 28 m²/m³ Speichervolumen.

Die Reduzierung erfolgt maximal bis zur gesamten Flache, die an den Speicher bzw. die Versickerungsflache angeschlossen ist

§ 9**Feststellung der zu veranlagenden Grundstücksfläche**

- (1) Die zu berücksichtigende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksteilflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde eine Erklärung über die nach § 8 zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt, oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Gemeinde berechtigt, diese Angaben auf Kosten des Grundstückseigentümers anderweitig zu beschaffen oder die Verhältnisse zu schätzen.
- (3) Veränderungen der nach § 8 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann Abs. 2 auf Antrag andere Anteile zu Grunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu einen Nachweis über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erbringt.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung**§ 10****Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 6 und 7 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch

für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 11

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,20 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 1,35 € je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Gebühr für Abwasser, welches über biologische Kleinkläranlagen gereinigt und in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,73 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage geleitet wird 0,25 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.
- (5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 0,13 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.
- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser gemäß § 10 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 1,05 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird 9,22 € je Kubikmeter Abwasser.
- (7) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser gemäß § 10 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 7,11 € je Kubikmeter Abwasser,
 2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird 18,48 € je Kubikmeter Abwasser,

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 12 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 13 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 bis 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 11 Abs. 6 und 7 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Veranlagungsjahres oder ist die Gebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Gebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.
- (4) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 15 Vorauszahlungen

Jeweils zum 1. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

3. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung, hier 5. Teil (§§ 39 bis 48) vom 11.01.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Groitzsch, den 08.11.2007

Kunze
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stand gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen-

Groitzsch, den 08.11.2007

Kunze
Bürgermeister